



AZ: 0280.8

**Nutzungsordnung
des Marktes Heidenheim für die Benutzung
der „Alten Turnhalle“**

**§ 1
Umfang der Nutzung**

Der Markt Heidenheim, stellt die „Alte Turnhalle“ in Heidenheim als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Die „Alte Turnhalle“ dient kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und privaten Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.

**§ 2
Benutzung**

1. Die Überlassung ist nur nach Rücksprache mit dem Markt Heidenheim (vertreten durch den 1. Bgm. oder dessen Vertreter) möglich und wird durch einen Benutzungsvertrag geregelt. Er ist rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.
2. Mit Abschluss des Benutzungsvertrages erkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an. Sie ist Bestandteil des Benutzungsvertrages.
3. Die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in der ihm bekannten Form und Ausstattung, in ordnungsgemäßen Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen.

Vom ordnungsgemäßen Zustand hat sich der Veranstalter bei Übernahme zu überzeugen. Trägt er bei der Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt das Benutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung findet eine Hallenbegehung statt, an der teilzunehmen der Veranstalter verpflichtet ist. Über die Begehung ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Übergabe-/Abnahmeprotokoll anzufertigen.

4. Der Veranstalter hat vor Abschluss des Vertrages mit der Gemeinde Vorbesprechungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Geplante Programmänderungen sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.
5. Termine für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten müssen rechtzeitig mit dem Hausmeister vereinbart werden.
6. Die Schlüssel für die „Alte Turnhalle“ können nach Absprache beim Hausmeister oder beim 1. Bgm. abgeholt werden und sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung wieder zurückzugeben. Die Übergabe ist zu dokumentieren und bei Verlust des Schlüssels müssen die Kosten für den Austausch der Schließanlage übernommen werden.

7. Bei Erstbenutzung **muss** durch den Hausmeister eine Einweisung in die technische Einrichtung erfolgen.
8. Der Veranstalter hat – soweit erforderlich – die Bestuhlung und den Umbau der Bühne vor Veranstaltungsbeginn, **unter Anweisung des Hausmeisters**, selbst durchzuführen und nach der Veranstaltung wieder aufzuräumen.

§ 3

Belegung der „Alten Turnhalle“

1. Grundsätzlich kann die „Alte Turnhalle“ von allen Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen (auch auswärtige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen) belegt werden.
2. Belegungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, Ringstraße 12, 91719 Heidenheim vorgenommen werden.
3. Für Sportveranstaltungen, Plattenpartys oder andere außergewöhnliche Nutzungen Bedarf es einer zusätzlichen Absprache mit dem Markt Heidenheim

§ 4

Allgemeine Benutzungsregelungen

1. Die „Alte Turnhalle“ wird nur dann zur Verfügung gestellt, wenn ein Verantwortlicher oder dessen Vertreter bestimmt ist, welcher mindestens 18 Jahre/volljährig ist.

Minderjährige dürfen nur in Begleitung oder Aufsicht erwachsener Personen die „Alte Turnhalle“ benutzen.
2. Es dürfen keine Geräte oder Gegenstände aus der „Alten Turnhalle“ entnommen oder anderweitig benutzt werden.
3. Das Rauchen in der „Alten Turnhalle“ ist untersagt.
4. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung nur auf das notwendige Maß eingeschaltet wird, außerdem, dass nach der Benutzung der „Alten Turnhalle“ die Beleuchtung aus- bzw. zurückgeschaltet wird.

§ 5

Hausordnung

1. Der Hausmeister oder ein Beauftragter der Gemeinde haben das Recht, bei Veranstaltungen die Einhaltung der Nutzungsordnung zu überwachen.

Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Ihnen ist, sowie den Beauftragten der Polizei und der Feuerwehr, jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen.

Das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

2. Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu den im Überlassungsvertrag genannten Zwecken benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.
3. Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung vom Hausmeister bedient werden.
4. Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der VGem Hahnenkamm abzugeben.
5. Gruppen oder Personen, die diese Hausordnung nicht beachten oder befolgen, können vom Markt Heidenheim von der Hallennutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

1. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als zulässig sind (200 Personen).
3. Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeeengt oder versperrt werden.

4. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Benutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
5. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
6. Die Verkleidung der Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig.
7. Soweit notwendig ist zum Schutz des Hallenbodens auf Anweisung der Gemeinde ein Ersatzboden einzubringen.
8. Die Gemeinde bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst, Sicherheitsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 7 Sonstige Vorschriften

Der Veranstalter ist im übrigen verantwortlich für

- a) Antrag auf Veranstaltungserlaubnis
- b) Rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen und vorgeschriebene Anmeldungen jeder Art, jedoch spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
- c) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- d) Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz zum Schutze der Jugend, Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche Vorschriften).

§ 8 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln an der „Alten Turnhalle“ oder deren Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Verursacher.
3. Der Markt Heidenheim hat eine Haftpflichtversicherung, pauschal für alle Veranstaltungen abgeschlossen (Mietsachschäden/Schäden am Gebäude – 6.000,00 € pro Schadensfall; Personen- und Sachschäden – 1 Millionen € pro Schadensfall, Vermögensschäden 50.000,00 € pro Schadensfall). Die Kosten hierfür sind bereits in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Selbstbeteiligung bei Mietsachschäden beträgt im Schadensfall 50,00 €. Für darüber hinausgehende Schäden wird vom Markt Heidenheim (Versicherung) keine Haftung übernommen.
4. Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Ablauf der Benutzungszeit zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde.
Räumt der Veranstalter die Räume nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Gemeinde nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.
5. Schäden an den benutzten Sachen hat der Veranstalter unter Einhaltung einer von der Gemeinde gesetzten Frist zu beseitigen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.

Wird durch solche Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Veranstalter für den entstehenden Ausfall an Benutzungsschädigung und Folgeschäden.

6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Gemeinde nicht.
7. Für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen (Geldbörsen, Kleidung, Handy usw.), die die Benutzer in die Halle oder Nebenräume mitbringen haftet der Markt Heidenheim nicht. Außerdem haftet die Gemeinde nicht für Unfälle oder Verletzungen, die sich Benutzer vor, während oder nach den Veranstaltungen zufügen.

§ 9 Benutzungskosten

1. Für die Benutzung der „Alten Turnhalle“ mit Küche/Ausschank (inkl. Geschirr, Besteck und Gläser) und Bühne sind bei allen Veranstaltungen 250,00 € pro Tag (inkl. Nebenkosten und Endreinigung der Halle) an den Markt Heidenheim zu entrichten. Defektes oder fehlendes Geschirr, Besteck und Gläser werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
2. Für jede Veranstaltung verlangt der Markt Heidenheim eine Kautionshöhe von 250,00 €.
3. Ein Auf-/Abbau der Bühne ist nur unter Anleitung des Hausmeisters möglich. Hierfür sind vom Veranstalter 50,00 € zu bezahlen.
4. Vereine aus dem Gemeindegebiet zahlen für die Benutzung der „Alten Turnhalle“ keine Nutzungsgebühren, sondern lediglich eine Nebenkostenpauschale von 100,00 € pro Tag. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet auch die Endreinigung der „Alten Turnhalle“.
5. Die „Alte Turnhalle“ muss besenrein übergeben werden. Die Küchengeräte (Fritteuse, Herd, Dunstabzug etc.) müssen gereinigt werden. Das Putzmittel wird vom Markt Heidenheim zur Verfügung gestellt. Anschließend ist die „Alte Turnhalle“ vom Hausmeister abzunehmen.
Ist die „Alte Turnhalle“ oder Teile davon stark verschmutzt, und sollten weitere Reinigungsarbeiten erforderlich sein, erfolgt keine Abnahme und wird die Kautionshöhe von 250,00 € einbehalten.
6. Abweichend kann die Gemeinde im Einzelfall eine Sonderregelung treffen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Überlassungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeinde.
2. Erfüllungsort ist Heidenheim; Gerichtsstand Weißenburg i. Bay.

3. Sofern eine Bestimmung dieser Nutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Nutzungsordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Heidenheim, den 10.01.2025



Gerhard Neumeyer
2. Bürgermeister